

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)⁴³

vom 22. Oktober 2008¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)², des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG)³, des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG)⁴, der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)⁵, der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabe-Verordnung, NSAV)⁶ sowie der Vereinbarung vom 29. Januar 2002 über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (Vereinbarung VSZ)⁷,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr und ergänzt sie.

Art. 2 Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen

¹ Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes² ist ausserhalb öffentlicher Strassen grundsätzlich verboten.

² Ausgenommen sind Motorfahrzeuge, die verwendet werden für:

1. Armee und Bevölkerungsschutz;
2. Land- und Forstwirtschaft einschliesslich Gartenbau;

3. Hoch- und Tiefbau einschliesslich Strassenunterhalt;
4. Bau und Unterhalt von Anlagen;
5. wintern internen Verkehr in Betrieben;
6. Fahrten innerhalb privater Grundstücke;
7. Ausbildung von Motorfahrzeugführerinnen und -führern.

³Der Kanton kann in weiteren begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat beschliesst das Anbringen von Ortschaftstafeln⁹.

Art. 4 Justiz- und Sicherheitsdirektion

¹Die Justiz- und Sicherheitsdirektion (Direktion) vollzieht die Gesetzgebung über den Strassenverkehr, soweit durch kantonales Recht keine andere Instanz bezeichnet ist oder Dritte damit beauftragt sind.

²Die Direktion:

1. verfügt Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs, ordnet mit Ausnahme der Ortschaftstafeln das Anbringen und Entfernen der übrigen Signale und Markierungen an¹⁰ und führt die Aufsicht über die Strassensignalisation¹¹;
2. bewilligt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde motor- und rad-sportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen und kann Ausnahmen von den Verkehrsvorschriften gestatten¹²;
3. bewilligt Versuchsfahrten nach Anhörung der betroffenen Gemeinde und ordnet die nötigen Sicherheitsmassnahmen an¹³.

Art. 5 Baudirektion

Die Baudirektion:

1. beschafft, bringt an und entfernt Markierungen und Signale im Bereich der Strassen des Kantons nach Absprache mit der Direktion;
2. ermittelt die für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte auf Durchgangsstrassen höchstzulässigen Masse und Gewichte der Fahrzeuge¹⁶.

Art. 6 Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden

Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ) ist die Strassenverkehrsbehörde. Das VSZ:

1. vollzieht die den Kantonen obliegenden Aufgaben der Verkehrszulassung¹⁷, mit Ausnahme der polizeilichen Aufgaben. Es entscheidet insbesondere über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, den Entzug von Lernfahr- und Führerausweisen sowie von Fahrlehrerbewilligungen, mit Einschluss der Androhung des Entzugs (Verwarnung) und die Sicherstellung gemäss Art. 10;
2. organisiert die Ausbildung und Prüfung der Fahrzeugführerinnen und -führer, welche Transporte mit gefährlichen Gütern ausführen, und führt die vorgeschriebenen Kontrollen der Fahrzeuge durch¹⁸;
3. vollzieht die dem Kanton zufallenden Aufgaben auf dem Gebiet der Schwerverkehrsabgaben, ausgenommen die Strafverfolgung¹⁹;
4. vollzieht die dem Kanton zufallenden Aufgaben auf dem Gebiet der Nationalstrassenabgabe, ausgenommen die Kontrollen und die Strafverfolgung²⁰;
5. kann mit Vereinbarung oder durch Ermächtigung Dritte mit der Durchführung von Fahrzeugprüfungen beauftragen;
6. vollzieht die dem Kanton zufallenden Aufgaben auf dem Gebiet der Verkehrsversicherung²¹, ausgenommen die Antragstellung an den Bundesrat²²;
7. kann das Verzeichnis der Namen der Fahrzeughalterinnen und -halter veröffentlichen oder die Daten zur Veröffentlichung freigeben²³;
8. bewilligt die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen nach Art. 2 Abs. 3;
9. führt im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden technische Fahrzeugexpertisen durch.

Art. 7 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei:

1. überwacht den ruhenden und rollenden Strassenverkehr, insbesondere den Schwerverkehr²⁴;
2. vollzieht und überwacht die Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer²⁵;
3. vollzieht und überwacht die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse²⁶, ausgenommen die Ausbildung

- und Prüfung der Fahrzeugführerinnen und -führer²⁷ und die jährlichen Kontrollen für Fahrzeuge²⁸;
4. vollzieht sämtliche Vorschriften, für die das Bundesrecht die Polizeiorgane (Polizei, Verkehrspolizei usw.) als zuständig erklärt;
 5. erhebt die Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz²⁹;
 6. fördert sicheres Fahren und Sensibilisierungskampagnen und andere präventiv wirksame Aktivitäten³⁰;
 7. sorgt in Zusammenarbeit mit Dritten für eine zweckmässige aktuelle Verkehrsinformation;
 8. erstattet dem Bund die Meldung der Strassenverkehrsunfälle (Unfallstatistik)³¹;
 9. entfernt vorschriftswidrig aufgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder gefährden, auf Kosten und Gefahr der Fahrzeughalterin oder des -halters, sofern diese oder dieser nicht erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug selber wegzustellen;
 10. zieht herumstehende Fahrzeuge und Anhänger ein, die Anlass zur polizeilichen Überprüfung geben, und führt sie der Fahrzeugfahndung zu;
 11. lässt Fahrzeuge, die den Verkehrsvorschriften nicht entsprechen, einer polizeilichen Nachkontrolle oder einer Kontrolle durch das VSZ zuführen.

Art. 8 Gemeinden

Die politischen Gemeinden:

1. beschaffen, bringen an und entfernen Markierungen und Signale im Bereich der Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer nach Absprache mit der Direktion;
2. nehmen Stellung zu Bewilligungsgesuchen für motor- und radsportliche Veranstaltungen sowie Versuchsfahrten, bei denen öffentliche Strassen und Plätze benützt werden;
3. werden vor dem Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen angehört.

III. STRASSENVERKEHR

Art. 9 Kontrollschilder

1 Die Kontrollschilder werden für die Dauer der Gültigkeit der Fahrzeugausweise gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr abgegeben; sie bleiben Eigentum des VSZ.

² Die Abgabe von Kontrollschildern mit besonderen Ziffern-Kombinationen ist auch auf dem Weg einer Versteigerung oder nach Entrichtung einer Zusatzzahlung zulässig.

³ Beschädigte, nicht mehr gut lesbare sowie verlorene Kontrollschilder sind auf Kosten der Fahrzeughalterin beziehungsweise des Fahrzeughalters zu ersetzen.

Art. 10 Sicherstellung von Gegenständen

1. Verfahren

¹ Die Sicherstellung von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Anhängern oder Ausrüstungsgegenständen aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgt durch schriftliche Verfügung.

² Die Halterin oder der Halter kann aufgefordert werden, binnen 30 Tagen den Gegenstand abzuholen, in den vorschriftsgemässen Zustand zu bringen oder unbrauchbar zu machen und zu beseitigen.

Art. 11 2. Verwertung und Vernichtung

¹ Werden die Kosten binnen einer angemessenen Frist nicht bezahlt, wird der Aufforderung zur Abholung nicht Folge geleistet oder kann die Halterin oder der Halter nicht ermittelt werden, kann eine Verwertung durch öffentliche Versteigerung erfolgen. Bleibt die Versteigerung erfolglos, ist sie von vornherein aussichtslos oder werden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, können die Gegenstände freihändig verkauft werden.

² Gegenstände, deren Verwertung nicht möglich ist, können vernichtet werden.

³ Der nach der Deckung der Kosten verbleibende Erlös wird für die Berechtigten hinterlegt. Nach Ablauf von fünf Jahren fällt der Erlös an den Kanton.

Art. 12 3. Kosten

¹ Die Kosten der Sicherstellung, Verwahrung und Vernichtung sind von der Halterin oder dem Halter zu tragen.

² Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 13 Signale und Markierungen

1. Verfahren

¹ Örtliche Verkehrsanordnungen³², die durch Vorschrifts- oder Vortritts-signale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter³³ angezeigt werden, sind nach Anhörung des betroffenen Gemeinderats und der Strasseneigentümerin oder des Strasseneigentümers zu verfügen und im Amtsblatt mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

² Alle übrigen Signale und Markierungen werden auf Anordnung der Direktion ohne Veröffentlichung im Amtsblatt angebracht oder entfernt.

³ Im Übrigen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen³⁴.

Art. 14 2. Kosten

Die Kosten der Signalisation sind wie folgt zu tragen:

1. vom Kanton: für die Strassen des Kantons;
2. von den Gemeinden: für die Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümerinnen und Eigentümer;
3. von der Strasseneigentümerschaft: für die Privatstrassen.

IV. PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 15 Zeitlich beschränktes Parkieren

¹ Wer ein Fahrzeug, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, zeitlich beschränkt auf öffentlichem Grund parkiert, kann zur Bezahlung einer Gebühr verpflichtet werden.

² Bei der Bemessung der Gebühr sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Kosten für die Erstellung von Parkplätzen und Trottoirs, einschliesslich des Bodenwerts, sowie die Kosten für deren Betrieb und Unterhalt;
2. die Aufwendungen für die Kontrolle des Parkierens, die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen sowie für das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkflächen;
3. das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung;
4. der Sondervorteil für die Parkierenden und die allfälligen Nachteile für das Gemeinwesen.

³ Der Regierungsrat kann die Gebühren für das Parkieren auf kantons-eigenen oder dem Kanton zur Verfügung gestellten Grundstücken durch Verordnung festlegen.

⁴ Die politischen Gemeinden legen die Gebühren für das Parkieren auf kommunalen oder der Gemeinde zur Verfügung gestellten Grundstücken in einem Reglement fest.

Art. 16 Dauerparkieren

Das Dauerparkieren richtet sich nach der Strassengesetzgebung³⁵.

V. ORDNUNGSBUSSEN

Art. 17 Zuständigkeit

Zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr sind der Kanton und betreffend den ruhenden Verkehr zusätzlich die politischen Gemeinden zuständig.

Art. 18 Hilfskräfte für den ruhenden Verkehr⁴²

¹ Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs können Hilfskräfte mit beschränkten hoheitlichen Befugnissen eingesetzt werden.

² Ihre Uniformen, Kennzeichen und Ausweise müssen sich deutlich von denen der Polizei unterscheiden.

³ Die Direktion erlässt im Einvernehmen mit den Gemeinden Weisungen betreffend die Rekrutierung, die Ausbildung, die Weiterbildung und den Einsatz der Hilfskräfte sowie die Erhebung der Ordnungsbussen.

Art. 19 Bussenertrag

¹ Die durch den Kanton erhobenen Ordnungsbussen fallen in die Staatskasse.

² Die durch die Gemeinden erhobenen Ordnungsbussen fallen in die Gemeindekasse.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Rechtsmittel⁴³

¹ Die Rechtsmittel richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴⁴.

² Die Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 12 der Vereinbarung VSZ⁷, Art. 24 SVG² sowie Art. 23 SVAG⁴ bleiben vorbehalten.

Art. 21 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnungen werden mit Busse bestraft.

Art. 22 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Bestimmungen und Erlasse werden aufgehoben:

1. Art. 1 und 5a des Einführungsgesetzes vom 30. April 1967 zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr³⁷;
2. § 1-4, § 5–29, § 49–52 und der Anhang 2 der Vollziehungsverordnung vom 21. Oktober 1967 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr³⁸;
3. die Einführungsverordnung vom 29. Januar 1973 zur Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr³⁹;
4. das Reglement vom 18. April 1983 über die Nachprüfung der Motorfahräder⁴⁰;
5. die Verordnung vom 7. Februar 1972 über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege⁴¹.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹ fest.

¹ A 2008, 2093, A 2009, 2; Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2009

² SR 741.01

³ SR 741.03

⁴ SR 641.81

⁵ SR 641.811

- ⁶ SR 741.72
- ⁷ NG 651.2
- ⁸ Art. 2 Abs. 3, Art. 53a Abs. 1, Art. 57 Abs. 2 sowie Art. 57a Abs. 1 SVG (SR 741.01); Art. 30 Abs. 2 VVV (SR 741.31)
- ⁹ § 3 Strassenverordnung (NG 622.11)
- ¹⁰ Art. 3 Abs. 2-5 SVG (SR 741.01), Art. 104 Abs. 1, 107, 108 sowie 110 Abs. 2 SSV (SR 741.21)
- ¹¹ Art. 105 SSV (SR 741.21)
- ¹² Art. 52 Abs. 2 und 4 SVG (SR 741.01)
- ¹³ Art. 53 SVG (SR 741.01)
- ¹⁴ Art. 73 und 77 SVG (SR 741.01)
- ¹⁵ Art. 4 Abs. 2 SVG (SR 741.01)
- ¹⁶ Art. 110 Abs. 4 SSV (SR 741.21)
- ¹⁷ VZV (SR 741.51)
- ¹⁸ Art. 8 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 4 SDR (SR 741.621)
- ¹⁹ Art. 5 Bst. b SVAV (SR 641.811)
- ²⁰ NSAV (SR 741.72)
- ²¹ VVV (SR 741.31)
- ²² Art. 30 Abs. 2 VVV (SR 741.31)
- ²³ Art. 104 Abs. 5 SVG (SR 741.01)
- ²⁴ Art. 53a SVG (SR 741.01)
- ²⁵ ARV 1 (SR 822.221) und ARV 2 (SR 822.222)
- ²⁶ SDR (SR 741.621)
- ²⁷ Art. 8 Abs. 2 SDR (SR 741.621)
- ²⁸ Art. 25 Abs. 4 SDR (SR 741.621)
- ²⁹ Art. 4 OBG (SR 741.03)
- ³⁰ Art. 2a Abs. 2 SVG (SR 741.01)
- ³¹ Art. 128 Abs. 3 VZV (SR 741.51)
- ³² Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 1 SVG (SR 741.01)
- ³³ Art. 107 Abs. 1 SSV (SR 741.21)
- ³⁴ Art. 101 ff. SSV (SR 741.21)
- ³⁵ Art. 65 Abs. 3 Strassengesetz; NG 622.1; § 31 Strassenverordnung, NG 622.11
- ³⁶ NG 911.1
- ³⁷ A 1967, 593; NG 651.1
- ³⁸ A 1967, 1148; NG 651.11
- ³⁹ A 1973, 143
- ⁴⁰ A 1983, 406
- ⁴¹ A 1972, 125
- ⁴² Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 11. Juni 2014, A 2014, 1085, 1578; in Kraft seit 1. November 2014
- ⁴³ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016
- ⁴⁴ NG 265.1